

BGer 9C_117/2016 vom 17. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_117_2016

FR: TF 9C_117/2016 du 17 mars 2016

IT: TF 9C_117/2016 del 17 marzo 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_117/2016

Urteil vom 17. März 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 4. Februar 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2016,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 9. Februar 2016, worin A. _____ einerseits aufgefordert wurde, den vollständigen angefochtenen Entscheid spätestens bis am 7. März 2016 nachzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, und anderseits auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die Schriftlichkeit des Verfahrens hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass keine weitere Eingabe erfolgt ist,

dass der Beschwerdeführer den Mangel der (teilweise) fehlenden Beilage nicht innerhalb der ihm gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angesetzten Nachfrist behoben hat,

dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht einzutreten ist,

dass zudem die Eingabe vom 4. Februar 2015 offensichtlich keine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Begründung enthält und auch aus diesem Grund auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. März 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.